

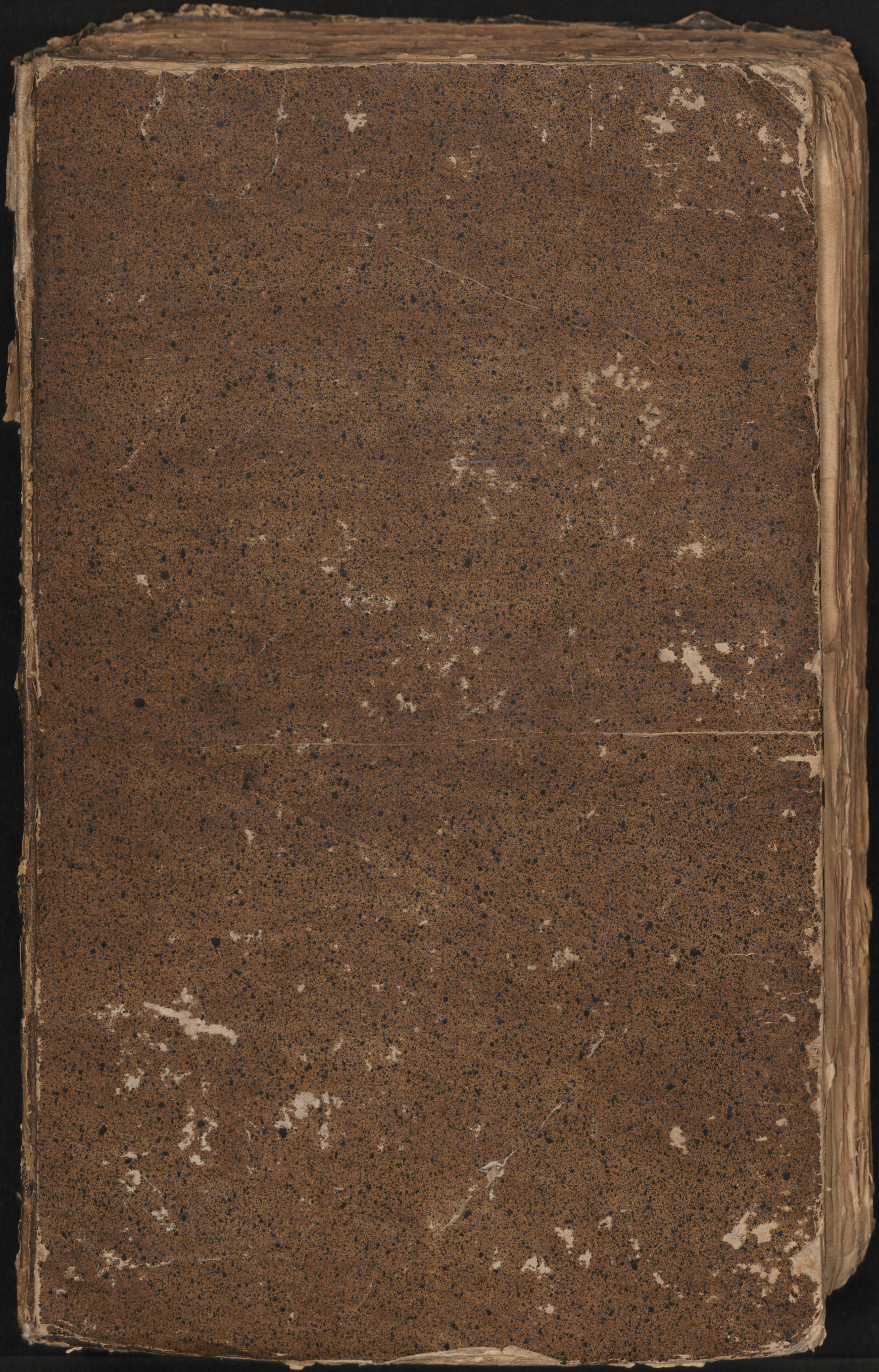
Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen hierdurch ... zu wissen/ wie Wir das/ dem ... Johann Christoff Volschowen/ Postmeistern in Rostock den 16. Jun. Anno 1701. gnädigst-ertheilte Privilegium, über die von Ihm in Rostock angelegte Seiffen-Siederey ... verfertigen lassen ... So gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 1. Decembr. Anno 1702.

[Schwerin], [1702]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832788554>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Schwerin d. 1. Dec. 1702

~~155~~
137

Gelehrter Bibliothekar



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Von **UNSERN Gnaden/**
Wir Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Vugen hierdurch männiglich / insonderheit denen in Unserm Hertzog = Fürstenthum und Landen verordneten Haupt- und Ambt- Leuten / wie auch denen Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / ferner auch denen von Uns verordneten Steuer-Commisarien, Accise-Einnehmern und Segen-Schreibern / dan noch denen auff den Zoll-Städten bestellten Zöllnern / und in genere allen in Städten und auff dem Lande befindlichen Obrigkeiten / und Unterthanen / gnädigst zu wissen / wie Wir das / dem Ehrfahnen Unserm lieben Getreuen **Johann Christoff Volschowen** / Postmeistern in Rostock den 16. Jun. Anno 1701. gnädigst-ertheilte Privilegium, über die von Ihm in Rostock angelegte Seiffen-Siederey / vermöge dessen Er seine / so wol Grüne als Weiße daselbst gemachte Seiffe / in Unserm Hertzogthum Büstrow zu verkaufen / alleine befugt / und andere frembde Seiffe einzuführen bey gewisser Straffe verboten worden / auff sein / des Postmeisters **Volschowen** unterthänigstes suppliciren, in Gnaden dahin / gegen Erlegung gewisser jährlicher Recognition-Gelder / extendiret haben / daß Ihm auch in Unsern übrigen Fürstenthum und Landen Schwerinischen Theils / insonderheit allhie in Unser Residentz Schwerin / eine oder mehr Seiffen-Siedereyen / nach eigenem Gut-Befinden anzulegen / permittiret worden / da Er beydes Grüne und Weiße Seiffe / so wohl bey Kleinigkeiten als großen Quantitäten zum Verkauf mag verfertigen lassen / und also hingegen zu verfahren und männiglich zu begegnen versprochen / daß anderweit außserhalb Landes dergleichen **Wahren einzukauffen / oder über Berthörung derselben / und sonst sich zu beschweren / niemand Uhrsach haben solle.**

Wann Wir nun der gnädigsten Zuversicht leben / daß wie ein jedweder / auf denen / von dem Postmeister **Volschowen** bereits angelegten / oder noch anzulegenden Seiffen-Siedereyen / mit guter Wahr und um Civilen Preis bedienet sol werden / also auch hingegen von selbst / ein jeglicher die Einheimische Wahr der Frembden oder Auswertigen vorzuziehen geneigt seyn werde / Als haben Wir / jedermänniglich solches hiemit kund thun wollen / Befehlen dar auff allen und jeden wie obgedacht hiemit gnädigst und wollen ernstl. daß Sie keine andere als allein diejenige Seiffe / so aus Unserm Postmeisters **Volschowen** Seiffen-Siedereyen genommen / von instehenden Ostern an / durchgehends in Unserm Fürstenthum und Landen / so wohl Schwerinisch- als Büstrowischen Antheils / in den Städten und auff dem Lande / so wohl in den öffentlichen Jahr- und Viehe-Märkten / als auch zu allen andern Zeiten / zu kauffen und zu verkaufen gestatten / auch Seiffen-Siedereyen außser diesen privilegirten anzulegen / niemand erlauben sollen / sondern es wird eine jede Obrigkeit ihres Ortes dahin sehen / daß ihre respective untergebene Bürger und Krahmer auch übrige Einwohner / ihre benötigte Seiffe allein auß diesen Unsern privilegirten / von dem Postmeister **Volschowen** angelegten oder noch anzulegenden Seiffen-Siedereyen / nehmen / und von obgesetztem dato an keine frembde Seiffe mehr zu außern verstaten / Inmassen einem jeden was er noch etwa von frembder Art Seiffe haben möchte / biß dahin / nemlich Ostern Anno 1703. zwar zu verkaufen vergönnet / nach Verfließung solchen Termini aber alle dieselbige für verruffen und confiscirt gehalten / auch der Contravenient über dehm in 100. Reichsthaler Straffe hiemit vertheilt wird / wovon dem Denuncianten ein Dritter Theil das übrige aber Unserer Fürstl. Cammer zustieffen soll. Werden solchem nach alle und jede obgedachte Befehlshaber und Obrigkeiten / insonderheit Unsere zur Consumptions-Steuer verordnete Commissarii und Einnehmer / strikte dahin sehen daß diesem Unsern ertheilten Privilegio nicht nur in allen gelebet / und ein Genügen geleistet / sondern auch solches zu der Ihnen untergebenen Bürger und Unterthanen / insonderheit der mit Seiffe handelnden Krahmer und Häker notice und Wissenschaft unverzüglich gebracht werden möge / damit niemand hernechst mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Uhrsündlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel / So gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 1. Decembr. Anno 1702.

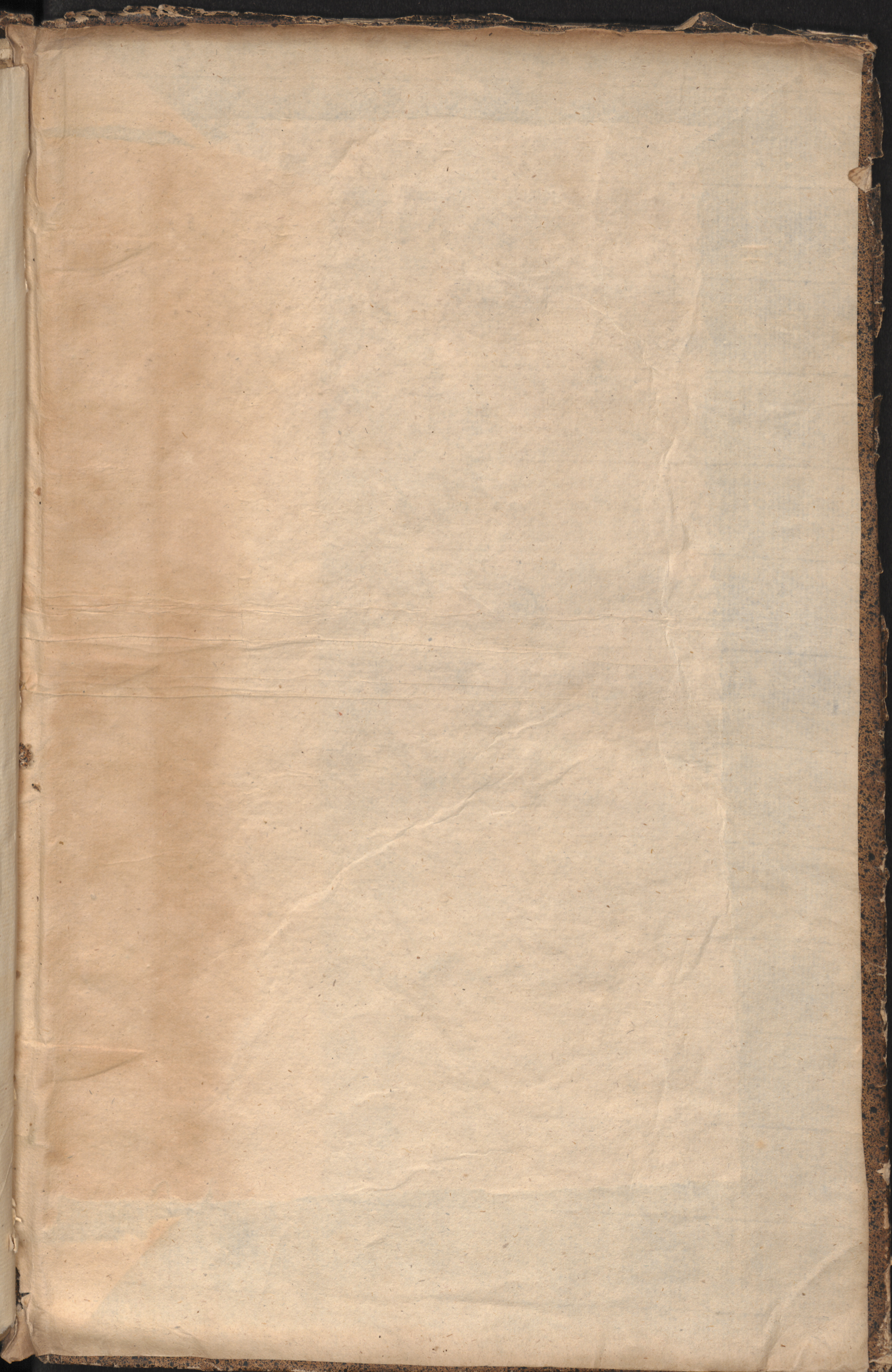
Friedrich Wilhelm.

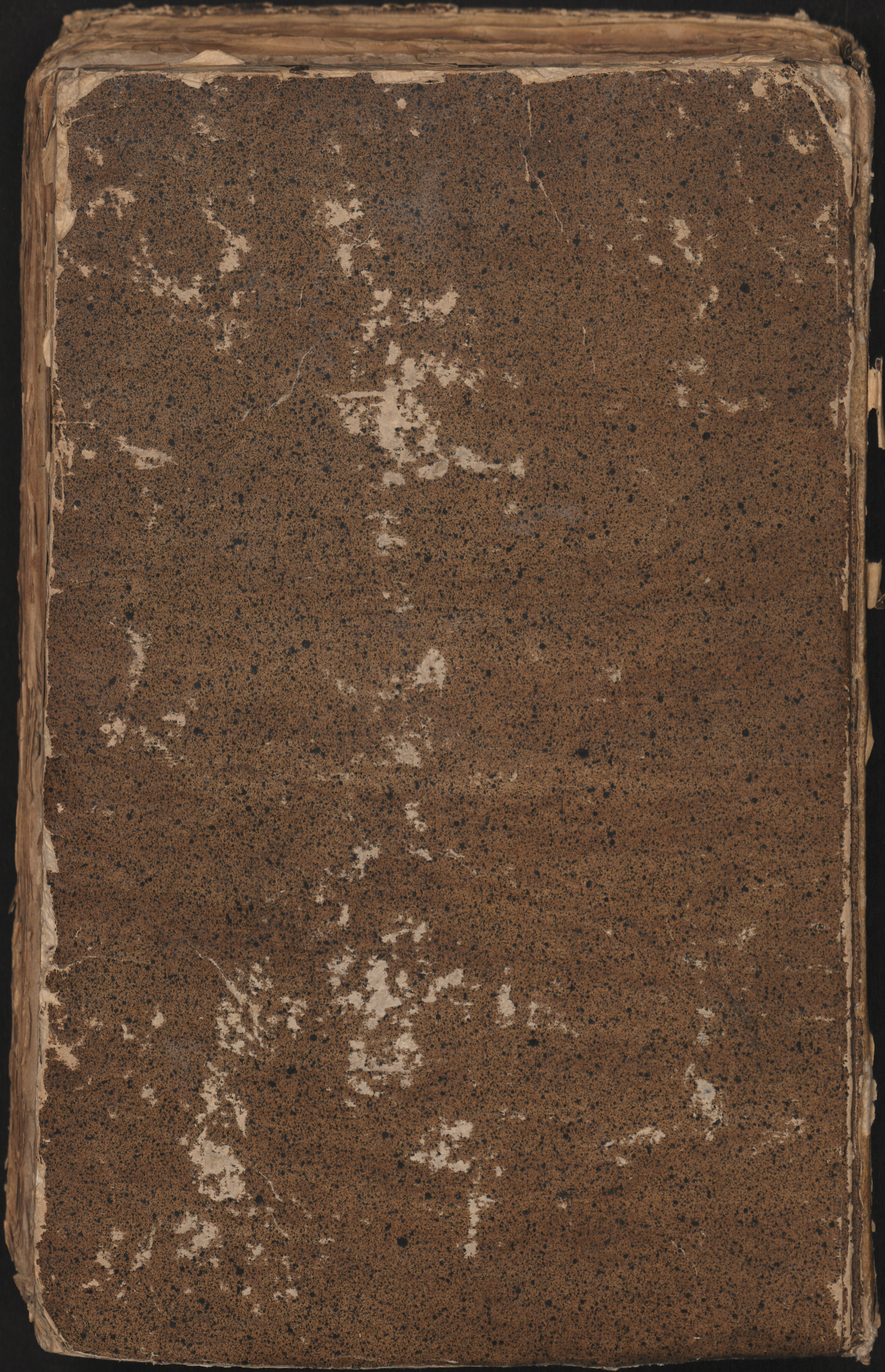




Die Kunst der Buchdruckerei
in Deutschland
von Johann Friedrich
Reichard
Herausgegeben von
Johann Friedrich Reichard
in Leipzig
1785

Die Kunst der Buchdruckerei ist eine der ältesten und wichtigsten Künste der Menschheit. Sie hat sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt und hat die Verbreitung von Wissen und Kultur ermöglicht. In Deutschland hat die Buchdruckerei eine lange Tradition und hat zu einer Blütezeit im 15. und 16. Jahrhundert geführt. Die Erfindung des Buchdrucks durch Johann Gutenberg hat die Welt revolutioniert und hat die Menschheit in eine neue Ära geführt.







In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard **HERRN.**



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiff und Bedrucks der *Commerciens*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst wörgen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wörgung aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wörgung der *Magistrat* des Orts / wo die Wörgung geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 merciens*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Wörgung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewörget wird /
 gesetzet seyn soll.

Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel.
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.
Friedrich Wilhelm.

